

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB) E534

INFORMATIONEN FÜR DEN/DIE VERSICHERUNGSNEHMER/-IN

Versicherer ist gemäss den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) die EUROPÄISCHE Reiseversicherungs AG mit Sitz in Basel.

Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages, die versicherten Risiken und Leistungen sowie die Prämien gehen aus dem Antragsformular und den dazugehörigen AVB hervor.

Über die Grundsätze der Prämienzahlung und -rückerstattung sowie die weiteren Pflichten des Versicherungsnehmers informieren die AVB und die Gesetzesbestimmungen.

Die Datenbearbeitung dient dem Betrieb von Versicherungsgeschäften und aller damit verbundenen Nebengeschäfte. Die Daten werden nach den Vorschriften des Gesetzgebers erhoben, bearbeitet, aufbewahrt und gelöscht und können an Rückversicherer, Amtsstellen, Versicherungsgesellschaften und -institutionen, zentrale Informationssysteme der Versicherungsgesellschaften und sonstige Beteiligte weitergegeben werden.

Massgebend bleibt in jedem Fall der konkrete Versicherungsvertrag.

1 GENERELLE BESTIMMUNGEN

1.1 Versicherte Personen

Versichert ist der/die rechtmässige Inhaber/-in der Downhillcup-Versicherung, welche sich aus der Teilnahmebestätigung und diesen AVB zusammensetzt.

1.2 Generelle Ausschlüsse

Es gelten die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes VVG und schweizerischem Recht.

1.3 Ansprüchen gegenüber Dritten

Ist die versicherte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrages. Ist die EUROPÄISCHE anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der Aufwendungen der EUROPÄISCHEN abzutreten.

1.4 Weitere Bestimmungen

- A Als Gerichtsstand steht der anspruchsberechtigten Person ihr schweizerischer Wohnsitz oder der Sitz der EUROPÄISCHEN, Basel, zur Verfügung.
- B Von der EUROPÄISCHEN zu Unrecht bezogene Leistungen sind ihr samt den dadurch entstandenen Auslagen innert 30 Tagen zurückzuerstatten.

2 ANNULLIERUNGSKOSTEN

2.1 Spezielle Bestimmungen, Geltungsbereich, Geltungsdauer

Die Annullierungskosten-Versicherung ist nur gültig, wenn sie mit erfolgreicher Anmeldung abgeschlossen wird. Der Versicherungsschutz gilt weltweit und beginnt mit der definitiven Buchung und endet 48 Stunden vor dem Start (Startschuss).

2.2 Versicherte Ereignisse

- A Die EUROPÄISCHE gewährt Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person an der Veranstaltung nicht teilnehmen kann infolge eines der nachgenannten Ereignisse, sofern dieses nach dem Abschluss der Versicherung eingetreten ist:

- a) Schwere Krankheit, schwere Verletzung, schwere Schwangerschaftskomplikation oder Tod der versicherten Person, einer mitreisenden Person, einer nicht mitreisenden Person, die der versicherten Person sehr nahe steht, des Stellvertreters/der Stellvertreterin am Arbeitsplatz, so dass die Anwesenheit der versicherten Person dort unerlässlich ist;
 - b) Schwere Beeinträchtigung des Eigentums der versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Feuer-, Elementar-, Diebstahl- oder Wasserschadens, sodass ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist;
 - c) Ausfall oder Verspätung infolge technischen Defektes des zu benützten öffentlichen, konzessionierten Transportmittels zum Startort.
- B Leidet eine versicherte Person an einer chronischen Krankheit, ohne dass deswegen die Teilnahme an der Veranstaltung bei Abschluss der Versicherung in Frage gestellt erscheint, so zahlt die EUROPÄISCHE die entstehenden versicherten Kosten, wenn die Teilnahme wegen schwerer akuter Verschlimmerung dieser Krankheit annulliert werden muss oder als Folge der chronischen Krankheit der Tod eintritt (vorbehalten Ziff. 2.1).

2.3 Versicherte Leistungen und Entschädigungen

Die EUROPÄISCHE vergütet die effektiv entstehenden bzw. vertraglich geschuldeten Annullierungskosten, wenn die versicherte Person an der gebuchten Veranstaltung wegen eines versicherten Ereignisses nicht teilnehmen kann. Gesamthaft ist diese Leistung durch die entrichtete Teilnahmegebühr begrenzt.

2.4 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- a) Wenn der Organisator die Veranstaltung absagt;
- b) Wenn das Leiden, welches Anlass zur Annullierung gab, eine Komplikation oder Folge einer bei Versicherungsbeginn bereits geplanten Operation war;
- c) Bei Annullierung bezüglich Ziff. 2.2 A a) ohne medizinische Indikation.

2.5 Schadenfall

- A Folgende Dokumente müssen der EUROPÄISCHEN eingereicht werden:
 - Nachweis über die Zahlung der Teilnahmegebühr und Abschluss der Annullierungskosten-Versicherung (Bank- Post oder Kreditkartenbeleg),
 - Ein detailliertes Arzzeugnis bzw. eine Bescheinigung des Todesfalles oder ein anderes offizielles Attest.
- B Wenden Sie sich für Auskünfte im Zusammenhang mit einem Schaden an den Schadendienst der EUROPÄISCHEN REISEVERSICHERUNGS AG, Steinengraben 28, Postfach, CH-4003 Basel, Telefon +41 61 275 27 27, Fax +41 61 275 27 30, schaden@erv.ch.
- C Für Fragen im Zusammenhang mit der Annullierungskosten-Versicherung steht Ihnen auch die QualiRisk AG, CH-4410 Liestal zur Verfügung: Telefon +41 61 927 97 97, info@qualirisk.ch.

EUROPÄISCHE REISEVERSICHERUNGS AG

